

	<b>86 Landesarchiv Sachsen-Anhalt</b>	
1	Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut	
1.1	persönliche Benutzung,	gebührenfrei
1.2	wenn die Bereitstellung besonderen Personalaufwand erfordert bei einem Arbeitsaufwand von mehr als zwei Stunden pro Benutzungstag	
	ab der dritten Stunde je angefangener Viertelstunde	14
	Anmerkung:	
	Besteht ein erhebliches öffentliches, wissenschaftliches oder heimatgeschichtliches Interesse an der Benutzung, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.	
2	Auswärtige Benutzung	
2.1	Bereitstellung von Archiv- und Bibliotheksgut für die Benutzung in auswärtigen Archiven je Einheit	30
2.2	Bereitstellung von Mikrofilmduplikaten für die Benutzung in	20

	auswärtigen Archiven je Film	
	Anmerkungen zu Tarifstellen 2.1 und 2.2:	
	1. Die Gebühr wird auch erhoben bei einer Benutzung an auswärtigen Standorten des Landeshauptarchivs, die nicht Lagerungsort des betreffenden Archivgutes sind. Zusätzlich können Gebühren nach Tarifstelle 1 erhoben werden.	
	2. Die Gebühr schließt die Auslagen für Verpackung, Versicherung und Versendung nicht ein.	
3	Zugang zu Archivgut vor Ablauf von Schutzfristen	
3.1	Prüfung der Verkürzungsmöglichkeit von Schutzfristen oder des Informationszuganges für benannte Archivalien oder Findhilfsmittel, um diese durch Einsichtnahme nutzen zu können	
3.1.1	bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu vier Stunden je Antrag	gebührenfrei
3.1.2	bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als vier Stunden je Antrag ab der fünften Stunde je angefangener Viertelstunde	16
4	Archivische Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	
4.1	bei einem Rechercheaufwand von bis zu einer halben Stunde	gebührenfrei
4.2	bei einem Rechercheaufwand von mehr als einer halben Stunde je angefangene Viertelstunde	16
	Anmerkungen:	
	1. Rechercheaufwand:	
	a) Bei einem Rechercheaufwand von mehr als einer halben Stunde wird die Gebühr ab der dritten Viertelstunde erhoben.	
	b) Bei einem Rechercheaufwand von mehr als einer Stunde, entsprechend der nachfolgenden Nummer 2 Buchst. a, wird die Gebühr ab der fünften Viertelstunde erhoben.	
	c) Bei einem Rechercheaufwand von mehr als zwei Stunden entsprechend der nachfolgenden Nummer 2 Buchst. b, wird die Gebühr ab der neunten Viertelstunde erhoben.	
	2. Gebührenfrei sind:	
	a) Auskünfte und Ermittlungen für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen sowie für Unterrichtszwecke bei einem Rechercheaufwand von höchstens einer Stunde.	
	b) Anfragen im Sinne der laufenden Nummer 1 (Allgemeine Amtshandlungen) der Anmerkungen zu Tarifstellen 3 und 4 bei einem Rechercheaufwand von höchstens zwei Stunden.	
	3. Bei Folgeanträgen in derselben Sache wird für die Gebührenerhebung der insgesamt angefallene Rechercheaufwand berücksichtigt.	
5	Archivgutreproduktionen	
5.1	Bearbeitung von Reproduktionsanträgen	
5.1.1	Gebühr je Antrag	8
5.1.2	Gebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene Viertelstunde	15
5.2	Anfertigung von Archivgutreproduktionen	
5.2.1	je Aufnahme zuzüglich der Gebühren nach nachfolgenden	0,5

	Tarifstellen 5.2.3 und 5.2.4 oder	
5.2.2	bei besonderem Arbeitsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangener Viertelstunde	12
5.2.3	Bereitstellung in elektronischer Form	
5.2.3.1	je Antrag und	3
5.2.3.2	bei besonderem Arbeitsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangener Viertelstunde	12
5.2.4	Ausdrucke von Bilddateien und Mikrofilmen sowie andere Arbeitskopien	
5.2.4.1	schwarz/weiß	
5.2.4.1 .1	Format bis DIN A 4	0,2
5.2.4.1 .2	Format DIN A 3	0,4
5.2.4.2	farbig	
5.2.4.2 .1	Format bis DIN A 4	2
5.2.4.2 .2	Format DIN A 3	4
	Anmerkungen zu Tarifstellen 5.1 und 5.2:	
	1. Bei Selbstanfertigung von Reproduktionen reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 5.1.1, 5.2.1 und 5.2.4.1 um 50 v. H.	
	2. Die Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1 entfällt bei der Selbstanfertigung von Reproduktionen aus Bibliotheksgut.	
	3. Bei einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde wird die Gebühr nach Tarifstelle 5.1.2 ab der zweiten Viertelstunde erhoben.	
	4. Im Rahmen von Forschungs- und Editionsprojekten mit substantieller Beteiligung des Landeshauptarchivs können die Gebühren im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.	
	5. Bei schwierigen Vorlagen (insbesondere bei Urkunden, Karten und Plänen, Fotos), hochwertigen Digitalaufnahmen, Terminaufträgen und besonders umfangreichen Reproduktionsanliegen erhöhen sich die Gebühren um bis zu 100 v. H., sofern nicht Tarifstelle 5.2.2 Anwendung findet.	
	6. Als besonderer Arbeitsaufwand gemäß Tarifstelle 5.2.3.2 gilt auch die Bereitstellung bereits vorhandener Aufnahmen, sofern es sich um ein besonders umfangreiches Reproduktionsanliegen handelt. In diesen Fällen findet Anmerkung Nummer 5 keine Anwendung auf nach Tarifstelle 5.2.3.2 anfallende Gebühren.	
	7. Die Gebühren nach Tarifstelle 5.2.4 schließen die Auslagen für Ausdrucke in Fotoqualität nicht ein.	
	8. Die Gebühr schließt die Auslagen für Datenträger, Verpackung und Versendung nicht ein.	
5.3	Begleitung und Beaufsichtigung von Archiv- und Bibliotheksgut bei der Anfertigung sonstiger Reproduktionen durch Dritte je angefangener Viertelstunde	13
6	Ausdrucke von digitalen Findbüchern und bei Datenbankrecherchen	

6.1	bis zu fünf Ausdrücke	gebührenfrei
6.2	ab dem sechsten Ausdruck je Blatt	0,2
	Anmerkungen:	
	1. Im Rahmen von Direktbenutzungen sind fünf Ausdrücke pro Benutzungstag gebührenfrei.	
	2. Die Gebühr schließt die Auslagen für Verpackung und Versendung nicht ein.	
7	Ausstellung von Archivgut	
	Anmerkungen:	
	1. Im Rahmen von Ausstellungsvorhaben mit substantieller Beteiligung des Landesarchivs können die Gebühren im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.	
	2. Die Gebühren schließen die Auslagen für Material und Verpackung nicht ein.	
7.1	Gebühr je Antrag	20
	und	
7.2	je Archiveinheit	20
	oder	
7.3	bei besonderem Arbeitsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangener Viertelstunde	16
8	Depositariische Archivierung von öffentlichem Archivgut	
8.1	Bewertung und Erschließung von Unterlagen je angefangener Viertelstunde	16
8.2	konservatorisch-restauratorische Bearbeitung und Magazinierung von Archivgut je angefangener Viertelstunde	12
8.3	Verwahrung von Archivgut je angefangenem laufenden Meter jährlich	12
	Anmerkung:	
	Die Gebühr schließt die Auslagen für die fachgerechte Verpackung nicht mit ein.	